

VORBLATT

DATEINAME==L:\GERICHT\VGSL\01A30241.A01

EINGANGSDATUM==27.01.04

AKTENZEICHEN==6 A 30241/01.A

GERICHTBEZ==VG Leipzig

SPRUCHKÖRPERNR==6.

ART==Urteil

DATUM==07.01.2004

VORINSTANZAKTENZEICHEN==

VORINSTANZGERICHTBEZ==

VORINSTANZART==Urteil

VORINSTANZDATUM==

LEITSATZ==

1. Ob der Asylantrag unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern - gestellt wurde, hängt grundsätzlich von der Würdigung des Einzelfalles ab.

2. Ob die Jahresfrist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG auch für in Deutschland geborene Kinder von noch nicht unanfechtbar anerkannten Asylberechtigten gilt, bleibt offen.

NORMEN==AsylVfG § 26 Abs 1 Nr. 3

AsylVfG § 26 Abs 1 Nr 4

AsylVfG § 26 Abs 2

AsylVfG § 73 Abs 1

SCHLAGWÖRTER==Asylantrag

Familienasyl

Unverzüglichkeit

Jahresfrist

KOPFZEILE==Frist der Asylantragstellung bei Familienasyl bei in Deutschland geborenen Kindern

SACHGEBIET==446

ANONYM==Ja

DOKUSTATUS==Dokumentation

VOLLTEXT==



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.:,

- Beklagte -

beigeladen:

....., vertreten durch die Eltern und,
sämtlich wohnhaft:,

w e g e n

AsylVfG

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Weiß, den Richter am Verwaltungsgericht Bartlitz, die Richterin am Verwaltungsgericht Gellner und die ehrenamtlichen Richterinnen und aufgrund mündlicher Verhandlung vom **7. Januar 2004**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Tatbestand

Der Kläger, der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, wendet sich gegen die Anerkennung des Beigeladenen als Asylberechtigter.

Der Beigeladene ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und wurde am in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am wurde für den Beigeladenen durch seine Eltern ein Asylantrag gestellt. Die Eltern wurden mit Bescheid des Bundesamtes vom 26.11.1997 (Az.) als asylberechtigt anerkannt. Nach Abweisung der dagegen gerichteten Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit Urteil vom 13.12.2000 - A 6 K 31249/97 - durch das VG Leipzig trat die Rechtskraft der Entscheidung am 10.3.2001 ein.

Mit Bescheid vom 9.4.2001 wurde der Beigeladene durch das Bundesamt als Asylberechtigter anerkannt. Zur Begründung führt das Bundesamt aus, dass gemäß § 26 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - Kinder von Asylberechtigten dann selbst als asylberechtigt anzuerkennen sind, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung noch minderjährig und ledig waren und wenn die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Zudem müsse der Antrag hiernach für ein im Ausland geborenes Kind gleichzeitig mit dem des Asylberechtigten bzw. unverzüglich nach der Einreise gestellt werden. Für Kinder, die während des Asylverfahrens des Asylberechtigten im Bundesgebiet geboren sind, müsse ein dementsprechender Asylantrag unverzüglich, d. h. regelmäßig innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt gestellt werden, wenn nicht im Ausnahmefall besondere Umstände einen längeren Zeitraum begründen. Dagegen genüge für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach der Geburt. Schließlich müsse auch für die Gewährung von Familienasyl an minderjährige Kinder die Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Asylberechtigten abgewartet werden. Zwar habe die am 1.11.1997 in Kraft getretene neue Regelung der Nr. 1 des § 26 Abs. 1 AsylVfG die Unanfechtbarkeit als Voraussetzung für das Familienasyl des Ehegatten klargestellt. Ein entsprechender Hinweis für das Familienasyl der Kinder sei jedoch im Abs. 2 des § 26 AsylVfG unterblieben. Da es jedoch keinen Hinweis darauf gebe, dass Ehegatten und minderjährige Kinder unterschiedlich behandelt werden sollen, sei hier lediglich von einem redaktionellen Versehen auszugehen. Da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig und ledig war, sei damit sein Asylantrag am 26.1.2000 rechtzeitig gestellt worden. Die Anerkennung der Eltern sei unanfechtbar und derzeit auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen. Die Regelungen der §§ 26 a und 27 AsylVfG stünden der Anerkennung des Asylantragstellers als Asylberechtigten nicht entgegen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 10.4.2001 zugestellt. Dagegen hat dieser am 24.4.2001 Klage erhoben.

Zur Begründung führt der Kläger aus, dass der Anspruch auf Familienasyl bereits deshalb scheitere, da der Beigeladene nicht unverzüglich nach der Geburt seinen Asylantrag gestellt habe. Für den am

..... geborenen Beigeladenen sei der Asylantrag erst am gestellt worden. Damit sei die seitens des Bundesverwaltungsgerichts festgelegte Frist von zwei Wochen, welche als unverzüglich eingestuft werde, nicht eingehalten worden. Auf die Jahresfrist des § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG sei im vorliegenden Fall nicht abzustellen, da die Bestandskraft der Anerkennung der Stammberechtigten erst am 10.3.2001 eingetreten sei. Ergänzend trägt der Kläger vor, dass infolge der zwischenzeitlichen Entwicklung im Irak Widerrufsgründe i.S.d. § 73 Abs. 1 AsylVfG für die Stammberechtigtenanerkennung vorliegen würden. Derzeit würden Schutzansprüche nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - oder unabhängig von der Frage der Streitgegenständlichkeit nach § 51 Abs. 1 bzw. § 53 Abs. 1 bis 4 Ausländergesetz - AuslG - schon aus Rechtsgründen unabhängig davon ausscheiden, an welche asylerheblichen Merkmale gegebenenfalls eine Gefährdung bei Rückkehr anknüpfen könnte. Denn gegenwärtig und auf die nächste Zukunft hin fehle jede erkennbare staatliche irakische Herrschaftsmacht. Besondere Gründe i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seien auch nicht feststellbar. Der Aspekt der Widerrufsreife der Stammberechtigungenanerkennung hindere die Bejahung eines Anspruchs auf Familienasyl (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.3.2001 - 8 L 1117/99 -; OVG Koblenz, Ur. v. 23.11.2000 - 12 A 11485/00.OVG -).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9.4.2001 aufzuheben, soweit das Asylrecht gemäß Art. 16 a GG gewährt worden ist.

Die Beklagte hat weder einen eigenen Antrag gestellt noch sich im Verfahren geäußert.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 7.1.2004 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl der Kläger und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen bzw. vertreten waren, denn sie wurden auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes hat der Beigeladene einen Anspruch auf Gewährung von Familienasyl. Die Eltern des Beigeladenen sind unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden.

Vorliegend kann offen bleiben, ob die Jahresfrist des § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG nur für nach Rechtskraft der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder gilt (bejahend VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.4.2001, A 12 S 368/99; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.6.2001, 8 A 2209/00.A; verneinend OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.12.2000, 9 A 5606/00.A; Marx, Asylverfahrensgesetz, § 26, Rn. 39). Der Asylantrag des Beigeladenen wurde jedenfalls unverzüglich gestellt.

Das Kind eines Asylberechtigten, das in Deutschland während dessen Asylverfahrens, also nach Antragstellung, aber vor Anerkennung, geboren wird, hat gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG nur dann Anspruch auf Familienasyl, wenn sein Asylantrag unverzüglich nach der Geburt gestellt worden ist (vgl. zu § 26 AsylVfG a.F. BVerwG, Urt. v. 13.5.1997, BVerwGE 104, 362). An dieser Auslegung des § 26 AsylVfG gilt es auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2584) festzuhalten, obwohl § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG n.F. nunmehr für die Gewährung von Familienasyl - auch bei Kindern - voraussetzt, dass die Anerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist (BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, BVerwGE 107, 231).

Unverzüglich bedeutet nach der auch im öffentlichen Recht heranzuziehenden Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - „ohne schuldhaftes Zögern“. Erforderlich ist nicht eine sofortige, aber ein alsbaldige Antragstellung. Wie lange das Zögern mit einer Antragstellung dauern darf, bevor es schuldhaft wird, hängt grundsätzlich von einer Würdigung der besonderen Verhältnisse im konkreten Fall ab. Insoweit muss u.a. auch die Möglichkeit gewährleistet sein, Rechtsrat einzuholen. Jedenfalls nach Einführung des Unanfechtbarkeitserfordernisses im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ist ein Antrag nicht regelmäßig nach Ablauf von 14 Tagen als schuldhaft verspätet anzusehen (so BVerwG, Urt. v. 13.5.1997, a.a.O.), sofern der Asylsuchende nicht auf eine entsprechende - gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte - Antragsfrist hingewiesen worden ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Jahresfrist des § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG nur für nach Rechtskraft der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder gilt, ist es jedenfalls auch für einen gewissenhaften Asylsuchenden nach der Änderung des § 26 AsylVfG durch das Gesetz vom 29.10.1997, nicht ohne Weiteres erkennbar, dass er binnen 14 Tagen für sein Kind einen Antrag auf Gewährung von Familienasyl stellen muss, obwohl dieser Antrag überhaupt erst nach unanfechtbarer Anerkennung des Stammberechtigten Erfolg haben kann. Eine sehr kurz bemessene, weitgehend

starre Antragsfrist würde deshalb auch den mit der Regelung des Familienasyls verfolgten unterschiedlichen gesetzgeberischen Intentionen nur eingeschränkt gerecht werden. Eine möglichst rasche Antragstellung soll der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dienen, um zumindest in einem Teil der Verfahren über die Asylanträge aller Familienmitglieder einheitlich entscheiden zu können. Durch das Erfordernis der Antragstellung unverzüglich nach der Geburt soll verhindert werden, dass eine Verzögerung durch Stellung des Asylantrags die Beendigung des Aufenthalts der gesamten Familie im Falle der Erfolglosigkeit der Asylanträge der Eltern erschwert (BVerwG, a.a.O.). Bejaht das Bundesamt jedoch die politische Verfolgung eines oder beider Elternteile, kann es nunmehr nicht mehr einheitlich - positiv - über die Asylanträge aller Familienmitglieder entscheiden, sondern wird in der Regel die Verfahren der Angehörigen abtrennen und bis zur Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten „ruhen“ lassen. Anderenfalls wären Asylanträge von Angehörigen vor unanfechtbarer Asylanerkennung des Stammberechtigten abzulehnen oder entsprechende Klagen abzuweisen, was wiederum zu überflüssigen Gerichts- und Folgeantragsverfahren führen würde.

Darüber hinaus würden erhöhte Anforderungen an das Kriterium der Unverzüglichkeit im Ergebnis die angestrebte Ordnungsfunktion dieser Frist verfehlen. Wird nämlich eine vierzehntägige Antragsfrist aus Unkenntnis versäumt, besteht - vor allem für anwaltlich beratene Asylbewerber - keine Motivation (mehr), zügig für das neugeborene Kind einen Asylantrag zu stellen. Denn nach Ablauf der Antragsfrist des § 26 AsylVfG ist zwar ein Anspruch auf Gewährung von Familienasyl ausgeschlossen, nicht aber ein Anspruch auf Asylgewährung aus sonstigen Gründen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden können. Es besteht dann die nach dem Gesetzeszweck zu vermeidende Gefahr, dass Asylanträge für neugeborene Kinder gezielt sukzessiv gestellt werden, um das Verfahren zu verzögern. Grund hierfür ist der in der gesetzlichen Regelung des § 26 AsylVfG angelegte „Widerspruch“, dass einerseits diejenigen gezwungen werden sollen, frühzeitig einen Asylantrag für das neugeborene Kind zu stellen, die keinen Anspruch auf Asyl haben, andererseits aber die an eine nicht fristgerechte Antragstellung geknüpfte Sanktion (Ausschluss des Familienasyls) ausschließlich diejenigen trifft, denen an sich ein Anspruch auf Familienasyl zustünde (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 26.6.2001, a.a.O.).

Eine am Einzelfall orientierte Auslegung des Begriffs der Unverzüglichkeit im Sinne des § 26 AsylVfG entspricht nach Auffassung der Kammer auch dem Sinn und Zweck des Familienasyls. Denn neben einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung hat der Gesetzgeber eine Förderung der Integration der nahen Familienangehörigen durch Gleichstellung mit dem Stammberech-

tigten zur Gewährung eines einheitlichen Status für die gesamte (Kern-)Familie beabsichtigt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Ausgehend vom hiesigen Maßstab haben die Eltern des Beigeladenen den Asylantrag für diesen unverzüglich nach seiner Geburt gestellt. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Eltern des Beigeladenen im Rahmen der Begründung des Bescheides vom 26.11.1997 darauf hingewiesen hat, dass für Kinder, welche nach der Anerkennung des Asylberechtigten im Bundesgebiet geboren wurden, der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen ist, kann nach Auffassung der Kammer in der Asylantragstellung der Eltern für den am [REDACTED] geborenen Beigeladenen am 26.1.2000 kein schuldhaftes Zögern gesehen werden. Auch von einem gewissenhaften Asylsuchenden, dessen Aufenthalt im Bundesgebiet vorläufig und nur zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet ist (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) kann nicht erwartet werden, dass er über die Belehrung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinsichtlich bestimmter Antragsfristen hinaus Rechtsrat einholen muss, wenn wie hier die Antragsfrist gesetzlich nicht ausdrücklich so geregelt ist, dass für den Asylbewerber erkennbar ist, dass es sich um eine irrtümliche Belehrung durch das Bundesamt handelt. Letzteres ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall. Unter diesen Umständen haben die Eltern des Beigeladenen den Asylantrag unverzüglich gestellt.

Der Anerkennung des Beigeladenen als Asylberechtigten steht auch nicht die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG entgegen. Demnach hätte der Beigeladene keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, wenn die Anerkennung seiner Eltern als Asylberechtigte zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Das heißt, die Gewährung des Familienasyls ist hiernach abhängig von dem rechtlichen Bestand der Asylberechtigung des Stammberechtigten. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Davon ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG jedoch abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei ist der Begriff der zwingenden Gründe nicht eng auszulegen. Die zwingenden Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind Ausdruck eines weitreichenden humanitären Grundsatzes. Auch wenn in dem betreffenden Land eine Änderung des Regimes stattgefunden hat, so bedeutet dies nicht immer auch eine völlige Änderung in der Haltung der Bevölkerung, noch bedeutet sie in Anbetracht der Erlebnisse in der Vergangenheit, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings völlig geändert hat. Die humanitären Gründe tragen der

psychischen Sondersituation des Flüchtlings Rechnung, in der sich ein Verfolgter befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der veränderten Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.2.1986, A 13 S 77/85, EZAR 214, Nr. 1).

Die Kammer geht zwar davon aus, dass sich im Irak die politische Situation nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein grundlegend geändert hat. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Vater des Beigeladenen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen. Denn er hat in seinem eigenen Asylverfahren detailliert vorgetragen, dass er vor seiner Ausreise aus dem Irak vom irakischen Regime schwer gefoltert worden ist. Diesen Vortrag hat weder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angezweifelt, noch hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten die Richtigkeit dieser Angaben in Zweifel gezogen. Unter diesen Umständen steht nach Auffassung der Kammer nicht fest, dass die Asylanerkennung des Vaters des Beigeladenen zu widerrufen ist. Alleine die Möglichkeit eines Widerrufs kann die Gewährung von Familienasyl gem. § 26 Abs. 2 AsylVfG für den Beigeladenen nicht verhindern. Unter diesen Umständen konnte die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO diesem zu erstatten, da er in der mündlichen Verhandlung einen eigenen Antrag gestellt hat und damit das Risiko der Kostentragung eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG bei Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben. Einer Entscheidung zum Gegenstandswert erfolgt nur auf Antrag (§ 10 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Vor dem Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit

Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Weiß

Bartlitz

Gellner